

Für ein Verbot von Kriegsgeschäften

Die FRIEDENSZEITUNG hat sich schon mehrmals mit der Finanzierung von internationalen Firmen, die u.a. Atomwaffen oder deren Bestandteile herstellen, durch den Schweizer Finanzplatz beschäftigt (vgl. die Ausgabe Nr. 7 vom Dezember 2013 oder Nr. 11 vom Dezember 2014). Jetzt will eine Volksinitiative, die Mitte April lanciert wird und an der sich auch der Schweizerische Friedensrat beteiligt, die Investitionen von Schweizer Institutionen in Rüstungskonzerne generell unterbinden. Neben den Banken und ihren Portfolios richtet sich die Initiative vor allem an die Pensionskassen (und Versicherungen). Wir stellen im Folgenden die Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsgeschäften vor, dabei stützen wir uns auf ein Argumentarium der GSoA. Den Unterschriftenbogen finden Sie dann in unserer Ausgabe vom kommenden Juni.

Über den Schweizer Finanzplatz werden Milliardenbeträge investiert und angelegt. Ein Teil dieses Geldes fliesst in Kriegsmaterial produzierende Firmen. Dabei werden nicht nur Konzerne unterstützt, die schwere Waffen wie Panzer, Artillerie und Kriegsschiffe oder leichte Waffen wie Gewehre, Munition oder Handgranaten produzieren. Es fliesst auch Geld in Konzerne, die geächtetes Kriegsmaterial wie atomare, biologische oder chemische Waffen sowie Streumunition und Anti-Personenminen herstellen.

Die Schweiz investierte 2014 798 US-Dollar (USD) pro EinwohnerIn in Unternehmen, die atomare Rüstungsgüter herstellen. In Deutschland lag der

Wert bei 122 USD und in Österreich bei 9 USD pro Kopf. In Grossbritannien, eine der fünf offiziellen Atomwaffenmächte, liegen die Investitionen mit 589 USD pro Kopf unter dem schweizerischen Investitionsvolumen. Die wichtigsten Akteure werden im Folgenden kurz vorgestellt:

Grossbanken

Die beiden Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS waren im Jahr 2015 mit 1,4 bzw. 5,1 Milliarden Franken an Produzenten von atomaren Rüstungsgütern beteiligt. Die UBS hatte im Jahr 2015 an mehreren Rüstungskonzernen einen Anteil von mehr als 0,5 Prozent aller Aktien des jeweiligen Konzerns. So beispielsweise beim Konzern Fluor, bei Boeing, bei Northrop Grumman oder bei Raytheon. All diese Konzerne sind in Geschäfte mit Atomwaffen und/oder mit Streumunition involviert. Diese Investitionen bilden jedoch nur die Spitze des Eisberges ab, da das Volumen der Investitionen in Rüstungskonzerne, die keine Atomwaffen oder international geächteten Waffen herstellen, nicht bekannt ist.

Kleinere Banken und Kantonalbanken

Nicht nur die beiden Grossbanken sind an Kriegsgeschäften beteiligt. Auch kleinere Banken wie Pictet oder Edmond de Rothschild weisen einige Investitionen in Atomwaffenproduzenten auf. Über Fonds und sonstige Angebote sind zudem auch Kantonalbanken an diesem Geschäft beteiligt. Auch hier gilt: Die detaillierten Investitionsvolumen in sämtliche Rüstungskonzerne sind nicht bekannt.

Schweizerische Nationalbank (SNB)

Die SNB investierte im Jahr 2015 in mindestens 14 Atomwaffenproduzenten über 600 Millionen Dollar. Noch im Jahr 2014 hatte die SNB kommuniziert, «auf Aktien von Unternehmen, die international geächtete Waffen produzieren, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen», zu verzichten.

Pensionskassen

Pensionskassen investieren vor allem via Indexfonds in Kriegsmaterialproduzenten. So investiert die Personalvorsorge-stiftung der Stadt Bern 1,8 Prozent ihres Anlagevolumens in solche Konzerne. Andere Pensionskassen wie z.B. diejenigen von Post, Ruag oder die Publica investieren um die 0,3 Prozent ihres Anlagevermögens in Rüstungskonzerne. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 4 und 12 Milliarden Franken aus schweizerischen Pensionskassen in Rüstungskonzerne fließen. Als positives Beispiel ist hier die Pensionskasse der Stadt Zürich, eine der 300 grössten Pensionskassen weltweit, zu nennen, die Atomwaffen- und Streumunitionsproduzenten konsequent aus ihrem Anlageportfolio ausschliesst.

Versicherungen

Wie bei Pensionskassen laufen die Investitionen von Versicherungen auch oft über Indexfonds. Bei solchen Kapitalmarktteilnehmern ist es höchstwahrscheinlich, dass auch Geld in Rüstungskonzerne fließt. Detaillierte Zahlen zu den Investitionsvolumen sind nicht bekannt. Neben diesen Hauptakteuren gibt es weitere Kapitalmarktteilnehmer wie z.B. Stiftungen, Investmentgesellschaften oder Investmentfonds, bei denen Investitionen in Rüstungskonzerne vorkommen. Abschliessend lässt sich festhalten, dass von der Schweiz aus mit Milliarden von Franken Kriegsgeschäfte betrieben werden.



Erläuterungen zum Initiativtext

Welches sind die von der Initiative betroffenen AkteurInnen?

Abs. 1 von Art. 107a (neu) der schweizerischen Bundesverfassung definiert die von der Initiative betroffenen AkteurInnen. Dabei handelt es sich nicht um die Kriegsmaterialproduzenten, sondern um Finanzakteure, die Gelder in diese Produzenten fliessen lassen. Von der Initiative direkt betroffen sind die Schweizerische Nationalbank, die Stiftungen nach schweizerischem Recht und die Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge. Als Einrichtungen der staatlichen Vorsorge gelten die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die dazugehörigen Ergänzungsleistungen, die Invalidenversicherung und der Erwerbsersatz während des Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstes sowie der Mutterschaft.

Ausserdem ist der AHV-Ausgleichsfonds betroffen. Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten die öffentlich-rechtlichen und privaten Pensionskassen. Ebenfalls von der Initiative betroffen sind die Banken und Versicherungen. Einerseits haben die Banken in ihrer Funktion als Treuhänderinnen das Vermögen der Pensionskassen bei sich angelegt. Dadurch würden zu den bereits heute bestehenden nachhaltigen Anlagemöglichkeiten viele weitere nachhaltige Anlagevehikel hinzukommen. Andererseits wird durch den Abs. 4 von Art. 107a (neu) der Bundesverfassung der Bund verpflichtet, sinngleiche Bedingungen für Banken und Versicherungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

Was sind Kriegsmaterialproduzenten?

Der Begriff «Kriegsmaterialproduzent» ist ein neuer Rechtsbegriff. Davon erfasst sind Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Als Unternehmen in diesem Sinne gelten jegliche nationalen und internationalen organisatorisch-rechtlichen Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Ebenfalls unter diesen Begriff fallen Mischkonzerne, die verschiedene Sparten bzw. Tochterfirmen haben, die jeweils unterschiedliche Zwecke verfolgen können. Der Jahresumsatz bezeichnet den Gesamtumsatz eines Unterneh-

Fortsetzung Seite 10



Der Initiativtext

Die Eidgenössische Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsgeschäften» will die Bundesverfassung mit folgendem Text ergänzen.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107a (neu) **Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten**

1 Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

2 Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.

3 Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:

a. Die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten.

b. Die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertpapieren, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden.

c. Der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Abs. 3 Bst. b enthalten.

4 Der Bund fördert sinngleiche Bedingungen für Banken und Versicherungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die *Übergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 12 (neu)

Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)

1 Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

2 Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.



Fortsetzung von Seite 9

mens innerhalb eines Geschäftsjahres. Die Herstellung meint die gewerbsmässige Neuanfertigung von Kriegsmaterial sowie die gewerbsmässige Abänderung von Kriegsmaterial an Teilen, die für dessen Funktion wesentlich sind.

Nicht als Kriegsmaterial gelten jene Geräte, die zur humanitären Entminung eingesetzt werden. Vereinzelt werden bei der humanitären Entminung noch Geräte auf Grundlage von Panzer-Chassis eingesetzt, die als besondere militärische Güter gelten. Die Initiative will die Bemühungen zur Minenräumung nicht behindern, deshalb ist dafür eine Ausnahme vorgesehen. Auch Jagd- und Sportwaffen fallen nicht unter den Begriff Kriegsmaterial, sofern sie eindeutig als solche erkennbar und nicht für Kampfhandlungen geeignet sind, wie z.B. Biathlon-Gewehre. Die Ausnahme gilt nicht für Sturmgewehre mit Seriefuersperre und ähnliche Waffen, die immer wieder in Konflikten verwendet werden. Besondere militärische Güter fallen wie auch sonst in der schweizerischen Gesetzgebung nicht unter dieses Finanzierungsverbot.

Was ist verboten?

Verboten ist die Finanzierung von ebendiesen Kriegsmaterialproduzenten. Damit der Verfassungstext in der praktischen Umsetzung funktioniert, wurde eine Vielzahl von Tätigkeiten explizit geregelt. Es sind jegliche direkten und indirekten Investitionen in Kriegsmaterialproduzenten verboten. Dieser Sammelbegriff umfasst sowohl alle bereits praktizierten Arten von Finanzierung, soll aber auch noch nicht entwickelte Produkte umfassen. Die Finanzbranche

entwickelt sich ständig weiter, und neue Produkte kommen auf den Markt. Die offene Formulierung zielt somit auch auf Finanzierungsmöglichkeiten ab, die heute noch nicht existieren oder angewendet werden. Direkte Investitionen sind eine simple Form von Finanzierung, bei der ein Finanzinstitut einem Kriegsmaterialproduzenten finanzielle Vorteile direkt zukommen lässt. Dies kann beispielsweise über den Kauf von Anteilen an der Firma oder in Form von Kreditgewährung geschehen.

Im Gegensatz dazu sind indirekte Investitionen eines Finanzakteurs jene Finanzierungsarten, bei denen zwischen Finanzinstitut und begünstigtem Kriegsmaterialproduzenten ein Mittelelement steht. Solche Elemente können Aktienfonds und deren Substitute, strukturierte Produkte oder vergleichbare An-

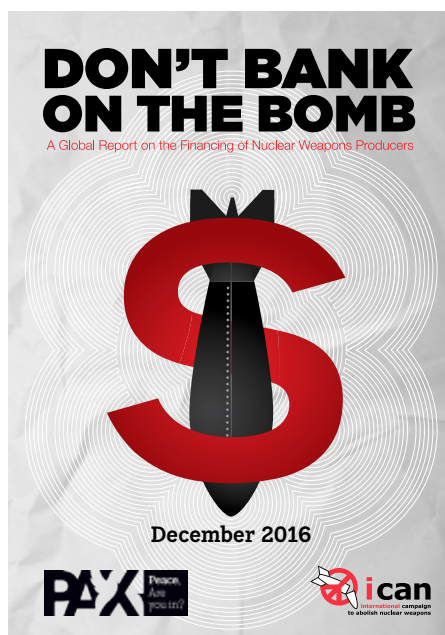
legemöglichkeiten sein, bei denen der Kontakt zwischen FinanzakteurIn und begünstigtem Kriegsmaterialproduzenten nicht direkt stattfindet, sondern durch Dritte vermittelt wird. Verboten ist ausserdem die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen. Dies wird in der Fachsprache direkte Finanzierung genannt.

Die indirekte Finanzierung ist ebenso betroffen, dabei handelt es sich um Beteiligungen an Kriegsmaterialproduzenten und den Erwerb von Aktien und Obligationen, die durch ebendiese herausgegeben werden. Ausserdem ist der Erwerb von Anteilen an sämtlichen Finanzprodukten Teil der Initiative. Dies sind beispielsweise strukturierte Produkte, Derivate oder vergleichbare Produkte sowie kollektive Kapitalanlagen, die Aktien, Obligationen oder andere Anlageprodukte enthalten. Auch der Erwerb von Finanzprodukten jeglicher Art von Drittemittenten, die Kriegsmaterialproduzenten beinhalten, sind von der Initiative betroffen.

Der dritte Abschnitt widmet sich insbesondere den abstrakten Finanzprodukten. Strukturierte Produkte sind rechtlich gesehen Schuldverschreibungen der Emittenten und somit Wertpapiere ähnlich einer Anleihe. Bei Derivaten handelt es sich um gegenseitige Verträge, die ihren wirtschaftlichen Wert vom beizulegenden Zeitwert einer marktbezogenen Referenzgrösse ableiten. Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage – vor allem in Wertpapieren oder anderen Wertrechten – aufgebracht und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung fremdverwaltet werden.

Übergangsbestimmungen

Damit die Initiative in der Praxis problemlos umsetzbar ist, wurden dazugehörige Übergangsbestimmungen verfasst. Zum einen wird dabei der Bundesrat verpflichtet, die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht innerhalb von vier Jahren erlassen wurden. Zum anderen wird die Wirtschaft verpflichtet, bestehende Finanzierungen innerhalb von vier Jahren abzustossen. Ausserdem dürfen mit Annahme der Initiative keine neuen Finanzierungen gemäss Abs. 3 von Art. 107a (neu) der Bundesverfassung getätigt werden.



Fordern Sie Transparenz von Ihrer Pensionskasse!

In der **FRIEDENSZEITUNG** Nr. 15 vom Dezember 2015 forderten wir unsere Leserinnen und Leser auf, von ihrer Pensionskasse Transparenz über die Kriterien ihrer Anlageprodukte aus den Portfolios zu fordern, und haben dazu einen Musterbrief mit Fragen nach Investitionen in Atomwaffen und Streumunition veröffentlicht. Nachfolgend zwei Antworten von Pensionskassen, die eine von der Pensionskasse Basel-Stadt, die andere etwas ausführlichere von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Pensionskasse Basel-Stadt

«Die PKBS berücksichtigt in ihren Vermögensanlagen den Nachhaltigkeits-Ansatz und bekennt sich zu ökologischer und sozialpolitischer Verantwortung. In unserem Anlagereglement und in den Anlagerichtlinien sind die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung festgehalten. In den Anlagevorschriften wird u.a. festgehalten, dass die sozialen und ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Als Negativkriterien werden aktive Investitionen in Atomkraftwerke, Spielcasinos und Rüstungskonzerne aufgeführt. Somit dürfen in diesen Bereichen aktiv keine Anlagen in Einzelanlagen getätigt werden.

Wir führen keine sogenannten ESG-Ausschlusskriterien (Environment, Social, Governance). Die Anlagen werden mittels eines Core-Satellite-Ansatzes bewirtschaftet. Die Investitionen richten sich im Wesentlichen an der Marktkapitalisierung aus. Die Nachhaltigkeit nehmen wir vielmehr mit der Stimmrechtsausübung und dem Dialog mit Unternehmen wahr. In diesem Zusammenhang arbeiten wir eng mit den Beratungsfirmen Ethos, Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, sowie ISS Governance, Global Leader in Corporate Governance, zusammen.»

Susanne Jeger, Vorsitzende der Geschäftsleitung, am 12. Februar 2016

BVK Personalvorsorge Kanton Zürich

«Rüstungsbetriebe im Aktien-Portfolio: Die BVK steht in keiner direkten Beziehung zu Unternehmen der Rüstungsindustrie, noch gewährt sie solchen Firmen finanzielle Vorteile. Die BVK investiert im Bereich von Aktien grundsätzlich sehr indexnah. Sie orientiert sich aus Effizienz- und Kostengründen stark an der Zusammensetzung der

bekanntem Referenzindex. Als indexnahe Investorin hält die BVK Aktien aller grosskapitalisierten Gesellschaften (Large Caps), welche Bestandteil des weltweiten Aktienindexes MSCI World sind. Der Vorteil dieser Investitionsstrategie liegt in der kostengünstigen Erzielung einer Marktrendite bei gleichzeitig hoher Diversifikation und geringerem Anlagerisiko. Bei Zielkonflikten kann die BVK auf konkrete Kriterien bezüglich Nachhaltigkeit und ESG zurückgreifen.

Kriterien bezüglich Nachhaltigkeit und ESG: Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat der BVK hat im Anlagereglement die Grundsätze definiert, nach denen die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt. Darin wird auch die Nachhaltigkeit der Anlagetätigkeit beschrieben: «Die BVK ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies bei ihrem Investitionsverhalten (Art. 6 Abs. 2 lit. g Anlagereglement BVK).»

Dieser Anlagegrundsatz fliesst in die Vermögensbewirtschaftung ein und hat in verschiedenen Anlagekategorien konkrete Wirkung entfaltet. So übt die BVK als Vorreiterin beispielsweise als institutionelle Anlegerin ihre Stimmrechte bereits seit 2009 aktiv aus und nimmt nach dem «Engagement Ansatz» direkt Einfluss

auf Unternehmen, um das Management in den Firmen zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen. Die BVK investiert aus Gründen der Risikodiversifikation in Rohstoffe und betrachtet dies als wichtigen Bestandteil der Anlagestrategie. Aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet sie dabei aber bewusst auf Anlagen in Agrarrohstoffen wie z.B. in Mais oder Weizen.

Die BVK prüft zurzeit, wie sie soziale, ökologische und ethische Überlegungen noch stärker und systematischer in ihren Anlage-Entscheidungsprozess einbeziehen kann. Im November 2015 hat die BVK die Prinzipien der verantwortungsvollen Vermögensanlage der Vereinten Nationen unterzeichnet. Im Dezember 2015 hat sie zusammen mit sechs weiteren grossen institutionellen Anlagern den Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK gegründet. Der SVVK schafft für seine Mitglieder Transparenz bezüglich der Einhaltung von ESG-Kriterien durch die Unternehmen im Anlageuniversum. ESG-Themen können so als Teil des Risikomanagements in den Anlageprozess integriert werden. Mit diesen beiden wichtigen Schritten bekennt sich die BVK klar zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bei ihren Anlagen.»

Philippe Kuhn, Teamleiter Kundendienst, am 30. Dezember 2016

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

In die Friedensarbeit investieren – Legate, Schenkungen oder Erbschaften für den SFR

Der SFR ist neben Mitgliederbeiträgen, Abonnements der **FRIEDENSZEITUNG** und einmaligen wie regelmässigen Spenden für seine kontinuierliche Friedensarbeit auf zusätzliche Mittel angewiesen. Nur mit Ihrer Unterstützung können wir weiterhin wichtige friedenspolitische Themen aufgreifen, unsere Informationsarbeit weiterführen oder unser Buchprojekt über das Friedens-Zentrum Gartenhof verwirklichen.

Mit Ihrem Testament bestimmen Sie aktiv, wie Ihr Vermögen verwendet wird, und Sie können unsere Anliegen

wirkungsvoll unterstützen. Legate und Erbschaften haben eine besondere Bedeutung für uns, denn sie ermöglichen ein längerfristiges Engagement für den Frieden. Sie sind besondere Vermächtnisse, die in unserer Organisation vertraulich und respektvoll behandelt werden. Auch kleinere testamentarische Begünstigungen helfen uns, zukunftssicherer zu planen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Wenden Sie sich an Peter Weishaupt, Geschäftsleiter SFR, Telefon 044 242 93 21 oder info@friedensrat.ch